

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) „Pfuus vom Schuelhuus“ (Version 1.0/2018).

<p>1. Einleitung Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH bauen eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf dem Dach des „Schuelhuus“ in Pfäffikon ZH. Die Kundin oder der Kunde will sich an der PV-Anlage beteiligen und erwirbt den künftig in dieser PV-Anlage erzeugten Solarstrom während der technischen Lebensdauer der PV-Anlage durch Bezahlung eines einmaligen Kostenbeitrages (nachfolgend «Preis») von Fr. 250.- pro Modul. Der erworbene Anspruch auf Solarstrom wird der Kundin oder dem Kunden auf der Stromrechnung gutgeschrieben.</p> <p>2. Abschluss des Vertrages mit Zertifikat Wenn die Kundin oder der Kunde Solarstrom bestellt, entstehen noch keine Rechtsansprüche und es kommt noch kein Vertrag zu Stande. Der Vertrag zwischen den Gemeindewerken Pfäffikon ZH und der Kundin oder dem Kunden kommt erst zu Stande, wenn die Kundin oder der Kunde nach Rechnungsstellung durch die Gemeindewerke Pfäffikon ZH den Rechnungsbetrag einbezahlt hat. Für die Beteiligung gibt es von den Gemeindewerken ein Zertifikat.</p> <p>3. Voraussetzungen für Kauf/Belieferung von „Pfuus vom Schuelhuus“ Die Kundin oder der Kunde kann sich an der Solaranlage beteiligen, wenn sie oder er Stromkunde der Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind.</p> <p>4. Kaufgegenstand Durch Bezahlung des Preises erwirbt die Kundin oder der Kunde eine feste Menge Solarstrom aus der PV-Anlage «Pfuus vom Schuelhuus». Die feste Menge Solarstrom bestimmt sich unabhängig von betrieblichen Einflüssen aufgrund der Anzahl Module der PV-Anlage. Ein Modul entspricht einem festen Anspruch auf 100 kWh Solarstrom pro Jahr während der Vertragsdauer. Die Übertragung auf eine andere Person ist nicht möglich.</p> <p>5. Liefermodalitäten Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH liefern der Kundin oder dem Kunden den Solarstrom „Pfuus vom Schuelhuus“ durch eine Strom-Gutschrift auf der Stromrechnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH zum jeweils gültigen Tarif „Pfuus vom Schuelhuus“.</p> <p>Wenn die Kundin oder der Kunde in einem Jahr insgesamt weniger Strom verbraucht als der Anspruch auf „Pfuus vom Schuelhuus“ in einem Jahr, dann verfällt die überschüssige Menge.</p>	<p>6. Netznutzungsentgelt Mit der Bestellung von „Pfuus vom Schuelhuus“ bezieht die Kundin oder der Kunde Energie aus dieser PV-Anlage. Sie oder er schuldet weiterhin das Netznutzungsentgelt inkl. aller Abgaben.</p> <p>7. Vertragsdauer Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH liefern „Pfuus vom Schuelhuus“ während 20 Jahren seit Inbetriebnahme der PV-Anlage. Der Vertragsbeginn erfolgt am 01.01.2019.</p> <p>8. Rechnungsstellung, Fälligkeit und Verzug Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH stellen der Kundin oder dem Kunden den Preis für „Pfuus vom Schuelhuus“ in Rechnung. Die Rechnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH ist innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum fällig. Wird die Rechnung nicht fristgemäß bezahlt, werden die bestellten Module zur Reservation freigegeben.</p> <p>9. Umzug innerhalb der Gemeinde Pfäffikon Bei einem Umzug innerhalb Pfäffikon ZH erhält die Kundin oder der Kunde weiterhin die Strom-Gutschrift von „Pfuus vom Schuelhuus“ auf der Stromrechnung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.</p> <p>10. Auszug aus der Gemeinde Pfäffikon Wenn die Kundin oder der Kunde von Pfäffikon ZH wegzieht, hat sie oder er das Recht, den Anspruch auf künftige Lieferungen von „Pfuus vom Schuelhuus“ an die Gemeindewerke Pfäffikon ZH jeweils per 01. Januar zu verkaufen. Der Kaufpreis errechnet sich aufgrund des von der Kundin oder des Kunden bezahlten Preises für „Pfuus vom Schuelhuus“ und der noch nicht verfallenen Vertragsdauer, d.h. nach Ablauf von 10 Jahren beträgt der Kaufpreis noch die Hälfte des von der Kundin oder des Kunden ursprünglich bezahlten Preises für „Pfuus vom Schuelhuus“.</p> <p>11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand Für dieses Vertragsverhältnis gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Pfäffikon ZH.</p>
---	--